

Stellungnahme des Gemeinderats zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion Philipp Ponacz und Kons. betreffend eine Gemeindeinitiative für eine verbesserte kommunale Steuerhoheit

1. Wortlaut der eingereichten Motion

Am 2. Mai 2016 wurde beim Ratssekretariat folgende Motion schriftlich eingereicht:

Wortlaut:

"Vor rund 15 Jahren brachte die sogenannte „Neid-Initiative" die Landgemeinden Riehen und Bettingen um ihre eigene Steuerhoheit und Riehen um die bis dahin sehr soziale Steuerkurve. In Folge der Initiative wurde Riehen die Steuerkurve des Kantons auferlegt und es blieb lediglich die Freiheit, den Steuerfuss anzupassen - immer mit einem vorsichtigen Auge auf die damalige Initiative, die den Steuerunterschied zwischen Stadt und Landgemeinden auf höchstens 10% begrenzen wollte.

Der Finanzchef von Riehen hat in der Riehener Zeitung vom 15. April 2016 die damaligen Anpassungen als Fehler bezeichnet!

In den vergangenen Jahren wurde wiederholt nach Instrumenten gesucht, welche gezielt den Mittelstand und/oder Familien in Riehen entlasten. Leider blieben diese Bemühungen ohne Erfolg, wie die Antworten auf entsprechende Vorstösse gezeigt haben. Das einzig wirksame Instrument ist eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes, welche den Landgemeinden wieder eigene soziale Abzüge ermöglicht. Gemäss Paragraph 59 Abs. 2 der Kantonsverfassung hat das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum zu gewähren. Dies muss auch für das Steuerrecht gelten. Es gibt keine sachlichen Gründe, mit denen den Landgemeinden dieses Recht auf die Steuerhoheit und somit auf einen eigenen Steuertarif verweigert werden kann, solange sie ihre Aufgaben selbst finanzieren. Die Gemeinden haben im Sinne des Lastenausgleichs in den vergangenen Jahren viele Aufgaben vom Kanton übernommen - und werden voraussichtlich noch weitere übernehmen - die sie selbst finanzieren. Wie sie das tun, soll ihnen selbst überlassen werden, solange Paragraph 62 der Kantonsverfassung (Finanzierung der Aufgaben) erfüllt wird. Das Ziel der damaligen Neidinitiative und des folgenden Finanzausgleichsgesetzes, nämlich die Gemeinden stärker an den kantonalen Lasten zu beteiligen, wird mit dem nun vorliegenden FILA2-Abkommen bei weitem erreicht.

Wir fordern deshalb den Gemeinderat auf, dem Einwohnerrat eine Gemeindeinitiative vorzulegen. Die Initiative soll verlangen, dass das kantonale Steuergesetz dahin gehend ergänzt wird, dass den Gemeinden zusätzlich soziale Abzüge, vor allem zur Entlastung



Seite 2

von Familien, auf den Einkommenssteuern ermöglicht werden. Die Initiative kann formuliert oder unformuliert vorgelegt werden. Mit der Gemeinde Bettingen sollen bezüglich der Initiative Gespräche aufgenommen werden, um allenfalls ein koordiniertes Vorgehen zu erreichen.“

sig.	Philipp Ponacz	Caroline Schachenmann
	Marianne Hazenkamp-von Arx	Andreas Tereh
	Alfred Merz	Thomas Widmer-Huber
	David Moor	

2. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Gemäss § 36 Abs. 1 Geschäftsordnung des Einwohnerrats kann der Gemeinderat mit einer Motion verpflichtet werden, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt.

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, dem Einwohnerrat eine Gemeindeinitiative zum Beschluss vorzulegen. Inhalt der Initiative soll eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes sein, welche es den Gemeinden ermöglicht, zusätzliche soziale Abzüge, vor allem zur Entlastung von Familien, auf den Einkommenssteuern vorzusehen.

Mit einer Gemeindeinitiative können die Einwohnergemeinden beim Kanton das Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen (vgl. § 66 Abs. 1 Kantonsverfassung und § 2b Gesetz betreffend Initiative und Referendum). Die angestrebte Änderung des Steuergesetzes kann damit Inhalt einer Gemeindeinitiative sein. Die Zuständigkeit für die Einreichung einer Gemeindeinitiative liegt gemäss § 21 Abs. 3 lit. m Gemeindeordnung und § 66 Abs. 1 Kantonsverfassung beim Einwohnerrat. Die Einreichung einer Gemeindeinitiative kann somit Gegenstand einer Motion sein.

Die Motion erweist sich damit als rechtlich zulässig.

3. Stellungnahme des Gemeinderats zum Inhalt der Motion

Der Gemeinderat hat Verständnis für das Anliegen der Motionäre, wieder eine erhöhte kommunale Steuerhoheit anzustreben. Aus folgenden Gründen erachtet es der Gemeinderat jedoch als sinnvoll, das Anliegen der Motionäre vorerst im Rahmen eines Anzugs zu prüfen:



1. Zeitpunkt:

Gegenwärtig steht die „Neukalibrierung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs und Übertragung der Primarschulliegenschaften an die Gemeinden“ vor der politischen Entscheidung. Dabei sollen den Gemeinden zusätzliche Aufgaben, sowie die erforderlichen finanziellen Mittel übertragen werden. Inwieweit die Gemeinde Riehen zukünftig überhaupt die Möglichkeit hat, einen Spielraum für Steuersenkungen auszunutzen, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht klar. Dem Gemeinderat ist es wichtig zuerst Erfahrungen mit der neuen Situation zu sammeln.

2. Wirkung (Sinn und Zweck)

Die Motionäre suchen nach Instrumenten, welche gezielt den Mittelstand und/oder Familien in Riehen entlasten. Dabei sehen sie eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes, welche den Gemeinden Riehen und Bettingen wieder eigene soziale Abzüge ermöglicht, als einzig wirksames Instrument. Eine entsprechende Gemeindeinitiative kann gemäss den Motionären formuliert oder unformuliert vorgelegt werden.

Mit der Festlegung von sozialen Abzügen, können einzelne Bevölkerungsgruppen steuerlich begünstigt werden. Um jedoch den Mittelstand zu berücksichtigen, müsste auf die Steuerkurve (einkommensabhängig) Einfluss genommen werden. Um eine möglichst klare Entscheidungsgrundlage für das Einreichen einer Gemeindeinitiative schaffen zu können, möchte der Gemeinderat im Vorfeld prüfen, mit welchem der beiden Steuerungsgrössen (kommunale Sozialabzüge nicht einkommensabhängig; kommunale Steuersätze einkommensabhängig) die Anliegen der Motionäre am Besten zu erreichen wären.

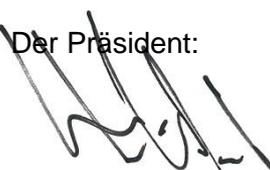
3. Umsetzung

Die Einführung von kommunalen sozialen Abzügen und oder kommunalen Steuersätzen können einen Einfluss auf das gegenwertige Veranlagungsverfahren (Steuererklärung) haben. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, die Auswirkungen einer Anpassung des Steuergesetzes auf das Veranlagungsverfahren, die technische Umsetzbarkeit und die personellen Ressourcen zu prüfen.

Der Gemeinderat beantragt, die Motion als Anzug zu überweisen.

Riehen, 31. Mai 2016

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:


Hansjörg Wilde

Der Gemeindeverwalter:



Andreas Schuppli